

**Satzung  
über die Erhebung von Friedhofgebühren  
der Ortsgemeinde Kircheib  
vom 28.11.2001**

**geändert mit Änderungssatzung vom 25.05.2019**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Kircheib hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die in Euro (€) genannten Beträge gelten ab dem 01.01.2002.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 04.11.1983 außer Kraft.

Kircheib, 28.11.2001  
Ortsgemeinde Kircheib

Meuler  
Ortsbürgermeister

**Anlage zur Friedhofgebührensatzung  
der Ortsgemeinde Kircheib  
vom 25.05.2019**

**I. Reihengrabstätten**

- |    |   |       |
|----|---|-------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung |       |
|    | a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 115 € |
|    | b) ab vollendeten 5. Lebensjahr   | 230 € |
| 2. | Rasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                                       | 230 € |
| 3. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte<br>an Berechtigte nach Nr. 1                  | 180 € |
| 4. | Überlassung einer Urnenrasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                | 180 € |
| 5. | Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte                                      | 160 € |

**II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten**

- |    |  |       |
|----|--|-------|
| 1. | Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach<br>§ 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung je Grabstelle  | 385 € |
| 2. | Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1<br>bei späteren Bestattungen je Jahr je Grabstelle   | 14 €  |
| 3. | Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten<br>Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. |       |

**III. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte**

- |    |  |       |
|----|--|-------|
| 1. | Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach<br>§ 2 Abs. 2 der Friedhofordnung je Grabstelle  | 180 € |
| 2. | Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1<br>bei späteren Bestattungen je Jahr je Grabstelle   | 10 €  |
| 3. | Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten<br>Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. |       |

**IV. Urnenbeisetzungen in Reihen- und Wahlgrabstätten**

- |  |   |       |
|--|---|-------|
|  | Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab oder in einer Grabstelle<br>eines Wahlgrabes mit einer Leiche | 180 € |
|--|---|-------|

**V. Grabherstellung (Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung)**

- Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung  
Für die Herrichtung der Grabstätten sind der Ortsgemeinde die ihr damit entstandenen tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten. Zur Grabherrichtung gehören: Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, einschließlich Ausschmückung. Der Nutzungsberechtigte/Verantwortliche ist für das Abräumen der Grabstelle und die Abfuhr der Kränze usw. verantwortlich.

**VI. Einfassung von Grabstätten**

- |    |                                      |       |
|----|--------------------------------------|-------|
| 1. | Reihengrabstätte                     |       |
|    | a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 230 € |
|    | b) ab vollendetem 5. Lebensjahr      | 450 € |
| 2. | Wahlgrab je Grabstelle               | 450 € |
| 3. | Urnengrabstätte                      |       |
|    | a) Reihengrab                        | 230 € |
|    | b) Wahlgrab je Grabstelle            | 230 € |

**VII. Pflegezuschlag für Grabstätten**

- |    |  |      |
|----|--|------|
| a) | Rasenreihengrab bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 15 € |
| b) | Rasenreihengrab ab Vollendung des 5. Lebensjahres      | 20 € |
| c) | Urnenrasenreihengrab                                   | 15 € |

**IIIIV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

**IX. Benutzung der Friedhofhalle**

- |                    |      |
|--------------------|------|
| 1. Aufbahrungsraum | 46 € |
| 2. Andachtsraum    | 54 € |

**X. Besondere Aufwendungen**

Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofsatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen.